

RS Vwgh 1991/1/15 89/07/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1991

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §31 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §54 Abs3 litb;

Rechtssatz

Bei einer Stammsitzliegenschaft machen die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücke das wesentliche Element aus; es soll zu ihr stets ein landwirtschaftlicher Betrieb gehören (dies ergibt sich aus der Regelung des § 54 Abs 3 lit b Tir FIVfLG 1978, wo von der Verknüpfung der beiden Begriffe - Stammsitzliegenschaft und landwirtschaftlicher Betrieb, und nur in diesem Sinn ist auch der "bäuerliche" Betrieb zu verstehen - ausgegangen wird).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989070109.X03

Im RIS seit

15.01.1991

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at